



⑤

Oberlandesgericht Braunschweig

Öffentliche Sitzung vom 28.03.2024

8 U 42/22

2 O 4142/21

Landgericht Braunschweig

Gegenwärtig:

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] durch das [REDACTED] vertreten durch den
[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Volker Schmitt, Albertinenstraße 5 C, 13086 Berlin

Geschäftszeichen: 1-1/2022-SCH

gegen

[REDACTED] & Co. KG, Engelhardstraße 3, 38122 Braunschweig

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

vertreten durch [REDACTED] vertreten durch den
Geschäftsführer, Engelhardstraße 3, 38122 Braunschweig

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Kanzlei der Rechtsanwälte Giesemann

Günter/Giesemann, Pettenorwall 28, 38116 Braunschweig

Geschäftszeichen: 1624/2019

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. für klagende Land und berufungsklagende Land Herr Rechtsanwalt Schmidt sowie
2. [für die Beklagte] der Geschäftsführer der K. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Parteivertreter erklärten sich mit Löschung des Tonträgers nach der Übertragung einverstanden.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Verhandlung wird nach umfangreicher Erörterung der Sach- und Rechtslage um 11:46 Uhr für 5 Minuten unterbrochen und um 11:51 Uhr mit den Beteiligten wie vor fortgesetzt.

Das Gericht fasst seine vorläufige Einschätzung wie folgt zusammen. Es dürfte zu differenzieren sein zwischen der Umsatzsteuer auf die erste und die zweite Abschlagsrechnung, die vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.08.2013 ergangen sind, und der dritten Abschlagsrechnung und der Schlussrechnung, die nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ergangen sind. Hinsichtlich der ersten und zweiten Abschlagsrechnung dürfte die Einrede der Verjährung nicht greifen. Soweit das Landgericht hier grobe Fahrlässigkeit angenommen hat, dürfte dies zu streng sein. Die Bauleistende dürfte nicht gehalten gewesen sein, beim Bauträger regelmäßig nachzufragen, ob ein Erstattungsantrag gestellt worden ist oder nicht.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer auf die dritte Abschlagsrechnung und die Schlussrechnung dürfte zu berücksichtigen sein, dass ein Anspruch der Bauleistenden gegen den Bauträger bereits 2013 bzw. 2014 bestanden haben dürfte. Dann dürfte die Verjährung Ende 2013 bzw. Ende 2014 grundsätzlich begonnen haben. Allerdings dürfte der Grundsatz von Treu und Glauben zu berücksichtigen sein. Da die Parteien nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs einverständlich in bisheriger Weise die Rechnungstellung fortgesetzt haben, also von einer Umsatzsteuerzahlung durch die Bauträgerin ausgegangen sind, dürfte die Verjährung bis zur Kenntnis des Bauleistenden vom Erstattungsantrag des Bauträgers gehemmt gewesen sein. Hier kann der Akte gegenwärtig nicht entnommen werden, wann die Bauleistende genau Kenntnis vom Erstattungsantrag gehabt hat. Die Schreiben vom 8. bzw. 16. Februar 2018 des Finanzamts Braunschweig sind nicht an die Bauleistende, sondern an die Klägerin gegangen. Maßgeblich dürfte aber die Kenntnis der Bauleistenden sein. Hier dürfte es auf den exakten Tag ankommen, da der Mahnbescheidsantrag erst im Oktober 2021 gestellt worden ist. Der Kläger, der sich auf ein Fortwirken der sich aus Treu und Glauben ergebenden Hemmung beruft, dürfte folglich zu beweisen haben, dass die Bauleistende erst im Oktober 2018 oder später vom Erstattungsantrag Kenntnis erlangt hat.

Mit den Parteien wird die weitere Verfahrensweise erörtert. Nach ergänzendem Vortrag der Klägerin zur Kenntnis der Bauleistenden kann es folglich zu einem Fortsetzungstermin mit Beweisaufnahme kommen, falls das Datum streitig werden sollte.

Es wird daher über eine gütliche Einigung dergestalt gesprochen, dass die Umsatzsteuer auf die ersten beiden Abschlagsrechnungen voll gezahlt wird, und die Umsatzsteuer auf die dritte Abschlagsrechnung und die Schlussrechnung in Höhe von 50 % wegen des insoweit völlig offenen Ausgang des Rechtsstreits. Danach ergeben sich Beträge von 8.177,90 Euro für die erste und zweite Abschlagsrechnung und 1.032,67 € (50 % der Umsatzsteuer auf die dritte Abschlagsrechnung und die Schlussrechnung). Addiert macht dies 9.210,57 Euro. Im Verhältnis zum Gesamtstreitwert von 10.243,24 € macht dies nahezu 90 %.

Die Parteien schließen und den folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an ~~das klagende Land~~ 9.210,57 Euro.
2. Damit ist dieser Rechtsstaat beendet.
3. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen tragen zu 90 % die Beklagte und zu 10 % das klagende Land.
Die Kosten Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

nach Anhörung der Parteivertreter wird der Streitwert für Rechtsstreit und Vergleich festgesetzt auf die Gebührenstufe bis 13.000 €.

Dr. Hoffmann
Richter am Oberlandesgericht

Will, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
als Justizobersekretärin

Beglaubigt
Braunschweig, 05.04.2024

Will, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
als Justizobersekretärin